

Statuten Bach-Chor St.Gallen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Bach-Chor St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.

2. Zweck

Der Bach-Chor St.Gallen leistet durch seine Konzerte einen wichtigen Beitrag zu einem hochstehenden, vielseitigen, lokal gut verankerten und lebendigen Kulturangebot in der Stadt St.Gallen und ihrer Umgebung.

Zu diesem Zweck:

- veranstaltet er regelmässig qualitativ anspruchsvolle Konzerte in St.Gallen und Umgebung mit Werken (Chorliteratur) von der Renaissance bis zur Neuzeit für Chor a capella oder mit Begleitung durch Orchester und Solisten
- steht er dem Sinfonieorchester St.Gallen und anderen Orchestern für Koproduktionen zur Verfügung und ermöglicht so die Aufführung entsprechender Werke
- pflegt und fördert er den Chorgesang und die Stimmkultur
- betreibt er eine aktive Nachwuchsförderung, um junge Talente für die Musik zu gewinnen und ihnen wertvolle Übungsmöglichkeiten für ihre Entwicklung zu bieten.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und alle Aktivitäten von Mitgliedern und Vorstand erfolgen ehrenamtlich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Passivmitglieder
- Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen
- Beiträge von Sponsorinnen und Sponsoren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Der Bach-Chor St.Gallen besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet nach erfolgtem Ausweis über die stimmliche und musikalische Befähigung der Dirigent bzw. die Dirigentin.

Für die Aktivmitglieder sind die vom Vorstand erlassenen Reglemente verbindlich.

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine Passivmitgliedschaft bzw. Gönnerschaft kann in der Regel nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.

Das Vereinsjahr dauert von März bis Februar.

Der Vorstand kann Sängerinnen und Sänger, die nach dem Urteil des Dirigenten bzw. der Dirigentin ungenügend vorbereitet sind, von der Mitwirkung an einer Aufführung ausschliessen. Sängerinnen und Sänger, die ihre Pflichten dem Chor gegenüber dauernd vernachlässigen (z.B. ungenügender Probenbesuch, ungenügende musikalische Leistungen), können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Chor ausgeschlossen werden.

Als Passivmitglieder zählen alle juristischen und natürlichen Personen, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Passivmitgliederbeitrag leisten.

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Bach-Chor St.Gallen finanziell und ideell unterstützen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Bach-Chors St.Gallen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils im Frühjahr spätestens 14 Tage im Voraus vom Vorstand unter Angabe der Traktanden eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe des Grundes jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für die Auflösung des Bach-Chors St.Gallen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrag und Wortlaut der Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie 5 bis 7 weiteren Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Dirigent bzw. die Dirigentin haben im Vorstand beratende Stimme.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erledigung aller Geschäfte, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erlass von ergänzenden Reglementen zu den Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein allfälliger Liquidationserlös geht an eine steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. November 2018 genehmigt worden.

Der Präsident:

Karin Beck-Wörner

Martin Beck-Wörner

Die Aktuarin:

Regula Sandgaard

Regula Sandgaard